Rahmenvertrag

2012

über die Finanzierung der Gemeindesammlung von Altpapier aus privaten Haushaltungen

zwischen den *Vertretern der Lieferanten*

Schweizerischer Städteverband, 3011 Bern

Schweizerischer Gemeindeverband, 3322 Schönbühl

und den *Abnehmern*

Perlen Papier AG, 6035 Perlen

Papierfabrik Utzenstorf AG, 3427 Utzenstorf

Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz (VSMR), 3011 Bern

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind

als Altpapierabnehmer (Abnehmer):	Perlen Papier AG, 6035 Perlen
	Papierfabrik Utzenstorf AG, 3427 Utzenstorf
	Verband Stahl-, Metall- und Papierrecycling Schweiz (VSMR), 3011 Bern, resp. dessen Mitglieder

und

als Altpapier-Lieferanten (Lieferanten)	Schweizerische Gemeinden, interkommunale Zweckverbände und Städte, vertreten durch
	Schweizerischer Gemeindeverband 3322 Schönbühl
	Schweizerischer Städteverband 3000 Bern

2. Vertragszweck

Der Rahmenvertrag gewährleistet die Finanzierung einer umweltgerechten stofflichen Verwertung (Recycling) des Altpapiers aus privaten Haushalten in der Schweiz, indem er den Vertragspartnern eine längerfristige Liefer- und Abnahmegarantie zu einem bestimmten Mindestpreis gewährt.

Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen, unter denen das in schweizerischen Städten und Gemeinden gesammelte Altpapier von den Abnehmern übernommen wird.

Gestützt auf den Rahmenvertrag können die Gemeinden, Städte und interkommunalen Zweckverbände mit einem der Abnehmer Einzelverträge abschliessen. Für die Gemeinden, Städte und interkommunalen Zweckverbände besteht keine Pflicht, mit einem der Abnehmer einen Einzelvertrag gemäss dem Rahmenvertrag abzuschliessen. Die Parteien eines dem Rahmenvertrag unterstellten Einzelvertrages verpflichten sich, die stoffliche Verwertung des gesammelten Altpapiers primär in der Schweiz vorzunehmen resp. zu veranlassen.
Als in schweizerischen Städten und Gemeinden gesammeltes Altpapier (nachfolgend "Altpapier") gilt:

a) gemischte Sammlung von Papier und Karton
(Sammeltyp 1 gemäss Anlage 1 zum Rahmenvertrag)

b) getrennt gesammeltes Papier
(Sammeltyp 2 gemäss Anlage 1 zum Rahmenvertrag)

Nicht Vertragsgegenstand sind separate Altkartonsammlungen sowie die Entsorgung von Altpapier aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Als Abnehmer im Sinne des Rahmenvertrages (nachfolgend "Abnehmer") gelten:

a) Schweizerische Papier- und Kartonfabriken, welche diesen Rahmenvertrag unterzeichnet haben
b) Mitglieder des VSMR, welche mit einem Lieferanten Einzelverträge abschliessen.

3. Vertragsdauer

Der vorliegende Rahmenvertrag ersetzt den Vertrag vom 4. April 2006 zwischen dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband als Vertreter der Lieferanten und Perlen Papier, Utzenstorf Papier, Karton Deisswil sowie VSIA als Vertreter der Abnehmer.

Der Rahmenvertrag tritt am 1. des Folgemonats in Kraft, nachdem die Wettbewerbskommission das Widerspruchsverfahren betreffend die Meldung des Rahmenvertrages ohne Verfahrenseröffnung abgeschlossen hat und gilt fest und unkündbar für die Dauer von 5 Jahren.

Ohne Kündigung verlängert sich die Gültigkeit des Rahmenvertrages jeweils automatisch um 1 weiteres Jahr.

Eine Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie ist erstmalig auf Ende der Vertragsdauer unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Für die Auflösung des Rahmenvertrages auf einen späteren Termin beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

Einzelverträge nach diesem Rahmenvertrag müssen vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 4 fest und unkündbar bis zum ordentlichen Ablauf des Rahmenvertrags abgeschlossen werden. Nach Beendigung des Rahmenvertrages gelten die Einzelverträge zu den bisherigen Bedingungen weiter, sofern sie nicht individuell gekündigt werden.

4. Vorzeitige Vertragsauflösung oder Vertragsanpassung

Sollten sich während der Vertragsdauer die Verhältnisse (Wirtschaftlage, aussergewöhnliche Ereignisse usw. mit wesentlichen Auswirkungen auf den Altpapiermarkt) derart verändern, dass wesentliche Vertragsbestimmungen nicht mehr erfüllt werden können, sind die Vertragspartner umgehend zu orientieren. In diesem Fall ist der Rahmenvertrag unter Einhaltung einer zu vereinbarenden Frist in gegenseitigem Einverständnis den neuen Gegebenheiten anzupassen oder aufzulösen.

Im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder Anpassung des Rahmenvertrages können die Einzelverträge mit einer Frist von 3 Monate gekündigt werden.

5. Vertragspflichten

5.1 Abnahme- und Liefergarantie / Einzelverträge

Die Abnehmer verpflichten sich, mit Städten, Gemeinden oder interkommunalen Zweckverbänden Einzelverträge zu den Bedingungen des Rahmenvertrages abzuschliessen.

Im Einzelvertrag verpflichtet sich der Abnehmer zur Abnahme der vereinbarten Menge am gesamten Altpapier des Lieferanten (Abnahmegarantie) zu festgelegten Mindestpreisen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur, wenn der Einzelvertrag durch den Lieferanten der neutralen Treuhandstelle gemeldet wird.

Im Gegenzug verpflichtet sich im Einzelvertrag der Lieferant zur Lieferung der vereinbarten Menge Altpapier an den Abnehmer (Liefergarantie).

Der Abschluss von Einzelverträgen gemäss diesem Rahmenvertrag ist durch den jeweiligen Lieferanten unter Angabe des Abnehmers und der vertraglich vereinbarten Jahresmenge der Treuhandstelle (Ziffer 7) zu melden.

Findet sich kein Abnehmer für Altpapier einer Stadt, einer Gemeinde oder eines interkommunalen Zweckverbandes, entscheiden die am Rahmenvertrag beteiligten Abnehmer gemeinsam, welcher Abnehmer einen Einzelvertrag mit dem Lieferant abschliessen muss. Solange der Marktpreis unter den Mindestpreisen gemäss Ziffer 6 liegt, entfällt die Pflicht der Abnehmer zum Abschluss eines Einzelvertrags nach Rahmenvertrag.

Fällt ein Abnehmer eines Einzelvertrages in Konkurs, beantragt ein solcher eine Nachlassstundung oder wird die Auflösung eines Abnehmers beschlossen und verweigert derselbe schriftlich die Abnahme des Altpapiers, kann der Lieferant des Abnehmers betreffend die im Einzelvertrag vereinbarte Menge die Abnahme durch die Abnehmer dieses Vertrages zum Mindestpreis gemäss Ziff. 6 verlangen. Diese Abnahmepflicht besteht bis zum Ablauf der fixen Vertragsdauer des Einzelvertrages des verweigernden Abnehmers oder (bei unbefristeten Verträgen) bis zu nächstmöglichen Termin, auf welchen der genannte Einzelvertrag zum Zeitpunkt der Abnahmeverweigerung ordentlicherweise beendet werden könnte. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob der Marktpreis unter oder über dem Mindestpreis gemäss Ziff. 6 liegt. Verlangt ein Lieferant gemäss der vorhergehenden Bestimmung die Abnahme der im Einzelvertrag vereinbarten Menge zum Mindestpreis gemäss Ziff. 6, vereinbaren die am Rahmenvertrag beteiligten Abnehmer gemeinsam, wer die Abnahmepflicht übernimmt.
Diese Abnahmeverpflichtung der am vorliegenden Rahmenvertrag beteiligten Abnehmer gilt nur, wenn der die Abnahme verlangende Lieferant eine Bestätigung der Treuhandstelle über einen gemeldeten Einzelvertrag beibringt.

5.2 Verwendung des Altpapiers

Die Abnehmer verpflichten sich, das Altpapier primär der stofflichen Verwertung zu Papier oder Karton in der Schweiz zuzuführen. Nur wenn eine stoffliche Verwertung zu Papier oder Karton in der Schweiz nicht möglich ist, darf das Altpapier exportiert werden.

Ergänzend zur stofflichen Verwertung zu Papier oder Karton verpflichten sich die Lieferanten und Abnehmer zur Optimierung der Transportlogistik, so dass bei den Transporten die Umwelt möglichst wenig belastet wird und die Transportwege möglichst kurz gehalten werden.

6. Finanzielles

6.1 Vergütung des Altpapiers

Die Höhe der Mindestvergütung für das Altpapier orientiert sich an den Kosten der Altpapiersammlung (ohne Transport zum Abnehmer) und der Qualität des Altpapiers.
Es wird angestrebt bei wirtschaftlich gut organisierter Logistik die jährlichen Kosten durch die jährlichen Materialvergütungen decken zu können.

Für Altpapier das der Qualität gemäss Anhang 1 zum Rahmenvertrag entspricht, garantieren die Abnehmer folgende Mindestpreise:

Sammeltyp 1 = Papier / Karton gemischt (max. 30 % Karton)

Liefermenge pro Einzelvertrag bis 1000 t/Jahr	mindestens Fr. 10.- / t
Liefermenge pro Einzelvertrag über 1000 t/Jahr	mindestens Fr. 20.- / t

Sammeltyp 2 = Papier separat

Liefermenge pro Einzelvertrag bis 1000 t/Jahr	mindestens Fr. 45.- / t
Liefermenge pro Einzelvertrag über 1000 t/Jahr	mindestens Fr. 55.- / t

Es ist Sache der Einzelvertragspartner, je nach Marktlage die Höhe und Modalitäten von Vergütungen, die höher als die Mindestpreise liegen, zu verhandeln und diese im Einzelvertrag zu regeln.

Für den Abschluss des Einzelvertrags ist der Mittelwert der Sammelmengen der letzten beiden Jahre massgeblich.

Wenn die tatsächlich gelieferte Jahresmenge mehr als ± 10% von der vertraglichen Menge abweicht und dabei die Mengenschwelle von 1000 Tonnen unter- oder überschritten wird, wird die Entschädigung und der Einzelvertrag für das folgende Jahr entsprechend angepasst.

Vorbehalten bleiben Abzüge gemäss Anhang 1 (Qualitätsanforderung an das Altpapier) und Anhang 2 (Organisation der Logistik) zum Rahmenvertrag.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Vergütung erfolgt innert 30 Tagen nach Eingang der letzten Lieferung aus einer Sammlung oder innert 30 Tagen ab Ende Liefermonat.

6.3 Kosten für die Sammellogistik innerhalb des Einzugsgebiets des Lieferanten und Umlad in (oder auf)Transportmittel

Der Lieferant trägt die Kosten, welche für die Organisation, Durchführung und Überwachung der Altpapiersammlung anfallen.

Der Lieferant trägt die Kosten für den Transport vom Sammelgebiet bis zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Übernahmeort und für das Beladen der vom Abnehmer bereitgestellten Transportmittel (Übernahmeort = z.B. Abgangsbahnhof bei ACTS-System, vereinbarter Containerstandort bei LKW-Transport; Details s. Anhang 2).

6.4 Transportkosten vom Übernahmeort zum Abnehmer/Verwertungsort

Die Kosten für die Bereitstellung der Transportmittel am Übernahmeort (LKW-Container, Bahnwagen ohne Umschlag von Bahnlademitteln usw.) trägt der Abnehmer. Dasselbe gilt auch für Transportmittel, die an bedienten Sammelstellen gleichzeitig als Sammelgebinde dienen, soweit dies vom Abnehmer ausdrücklich akzeptiert und im Einzelvertrag entsprechend vereinbart worden ist.

Die Transportkosten vom im Einzelvertrag vereinbarten Übernahmeort zum Abnehmer trägt der Abnehmer.

Die Transporttarife werden grundsätzlich vom Abnehmer verhandelt. Falls der Transport vom Lieferanten organisiert wird, vereinbaren der Lieferant und der Abnehmer im Einzelvertrag eine dem Lieferanten zu vergütende Transportpauschale je Tonne. Nur wenn die Anlieferung im Nahbereich des Abnehmers und ohne Umlad erfolgen kann, entfällt eine Transportvergütung des Lieferanten grundsätzlich, wobei auch diesbezüglich die Bestimmungen des anwendbaren Einzelvertrages massgebend sind.

7. Aufgaben der Treuhandstelle:

Die neutrale Treuhandstelle wird von den Rahmenvertragspartnern bestimmt. Die Treuhandstelle darf nicht durch einen Rahmenvertragspartner oder dessen Mitglied geführt werden. Die Treuhandstelle darf keine geschäftlichen Beziehungen zum Altpapiermarkt aufweisen.

Die Treuhandstelle führt eine Statistik über die gemeldeten Verträge und der dazugehörigen Sammelmengen und informiert die Rahmenvertragspartner jährlich oder auf Anfrage summarisch über den Stand.
Sie publiziert jährlich anonymisiert
- die Anzahl der Lieferanten und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
- Anzahl der Abnehmer und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
- gemeldete Gesamtmenge, differenziert nach Sammeltyp 1 und 2 gemäss Anhang 1 dieses Vertrages und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Auf Anfrage informiert die Treuhandstelle ausschliesslich die jeweiligen Einzelvertragspartner über folgende Sachverhalte:
- ob der entsprechende Einzelvertrag und die vertraglich vereinbarte Menge der neutralen Treuhandstelle gemeldet wurde.
- Höhe der im Einzelvertrag vertraglich vereinbarten Menge.

Die Tätigkeiten der Treuhandstelle werden von den Rahmenvertragspartnern finanziert.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand betreffend diesen Rahmenvertrag ist das Handelsgericht des Kantons Bern. In den Einzelverträgen können für Streitigkeiten zwischen den Einzelvertragspartnern einen abweichenden Gerichtsstand festgelegt werden. Es gilt schweizerisches Recht.

Die Vertragspartner

Schweizerischer Städteverband, 3011 Bern Datum: _____

_____

_____

Schweizerischer Gemeindeverband, 3322 Schönbühl Datum: _____

_____

_____

Perlen Papier AG, 6035 Perlen Datum: _____

_____

_____

Papierfabrik Utzenstorf AG, 3427 Utzenstorf Datum: _____

_____

_____

VSMR, 3011 Bern Datum: _____

_____

_____

Anhang 1: Qualitätsanforderungen an das Altpapier

a) Qualität des Altpapiers

Als Qualitätsanforderungen an das Altpapier gelten die **Richtlinien für Haussammlungen in der Broschüre ''Recycling Durchblick"** www.altpapier.ch

Sammeltyp 1 = Papier / Karton gemischt
Papier und Karton können gleichzeitig bereitgestellt werden, müssen jedoch separat gebündelt werden. Das Material ist mit einer Schnur zu bündeln und nicht in Tragtaschen, Säcken oder Schachteln zu verpacken. Kartons sind flach zu drücken und zu bündeln

Qualitätsanforderungen:

Gemischte Sammlung Papier	**Gemischte Sammlung Karton**
Zeitungen Bücherseiten ohne Einband (Rücken) Computerlisten Couverts mit und ohne Fenster Fotokopien Heftli/Illustrierte Korrespondenzpapier Notizpapier Prospekte / Zeitungsbeilagen Recyclingpapier Telefonbücher	Couverts aus Karton und Wellpappe Eierkartons Flachkartons Früchtekartons Gemüsekartons Schachteln aus Karton und Wellpappe(bitte flachdrücken und bündeln) Packpapier

Für die Papier- und Kartonindustrie nicht rezyklierbar
Beschichtetes Geschenkpapier Blumenpapier Etiketten Filterpapier Fototaschen Haushaltpapier Kleber Kohlepapier Papierservietten/Papiertaschentücher Papiertischtücher Papierwindeln Teerpapier Bisquitverpackungen Futtermittelsäcke Kaffee- und Teebeutel Milch- und Fruchtsaftverpackungen Suppenbeutel Tiefkühlverpackungen (beschichtet, laminiert) Tragtaschen, nassfest Waschmitteltrommeln Zementsäcke Nichtpapierhaltige Abfälle

Sammeltyp 2 = Papier separat / Karton separat, wobei nur das separat gesammelte Papier Gegenstand dieses Vertrags ist

Das Papier ist immer mit Schnur zusammenzubinden und nicht in Tragtaschen, Säcken oder schachteln bereitzustellen.

Qualitätsanforderungen:

Separate Papiersammlung
Zeitungen Bücherseiten ohne Einband (Rücken) Computerlisten Couverts mit und ohne Fenster (mit regionalen Ausnahmen) Fotokopien Heftli/Illustrierte Korrespondenzpapier Notizpapier Prospekte / Zeitungsbeilagen Recyclingpapier Telefonbücher

Für die Papier- und Kartonindustrie nicht rezyklierbar
Beschichtetes Geschenkpapier Blumenpapier Etiketten Filterpapier Fototaschen Haushaltpapier Kleber Kohlepapier Papierservietten/Papiertaschentücher Papiertischtücher Papierwindeln Teerpapier Bisquitverpackungen Futtermittelsäcke Kaffe- und Teebeutel Milch- und Fruchtsaftverpackungen Suppenbeutel Tiefkühlverpackungen (beschichtet, laminiert) Tragtaschen, nassfest Waschmitteltrommeln Zementsäcke Nichtpapierhaltige Abfälle

In den Einzelverträgen werden die Qualitätskriterien (Anteil Karton und Störstoffe = entsprechender Preisabzug) gemäss der bestehenden Bewertungsgrundlage des jeweiligen Abnehmers definiert.

Ein Preisabzug kann nur erfolgen, wenn eine Altpapierlieferung die Qualitätsanforderungen gemäss „Recycling Durchblick“ nicht erfüllt.

Anhang 2: Organisation der Logistik

a) Gegenstand

Dieser Anhang regelt den Transport des Altpapiers vom Übernahmeort im/beim Sammelgebiet zum Abnehmer.

Ein für beide Parteien zumutbarer Übernahmeort wird im Einzelvertrag zwischen Lieferant und Abnehmer definiert.

Die Sammlung des Altpapiers innerhalb des Einzugsgebiets des Lieferanten ist nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags. Die Organisation der Sammlung ist Sache der einzelnen Lieferanten.

b) Auslastung der Transportmittel / Mindestabnahmemenge

Transportmittel sind Bahnwagen, Container oder Fahrzeuge, welche dazu dienen, das Altpapier der Lieferanten vom im Einzelvertrag vereinbarten Übernahmeort zum Abnehmer zu transportieren.

Die Wahl der geeigneten Transportmittel wird zwischen Lieferant und Abnehmer im Einzelvertrag vereinbart. Es ist auf eine optimale Auslastung der Transportmittel zu achten und der Sammelturnus entsprechend abzustimmen. Zur Wahl der Transportmittel dient folgende Grundlage:

- Transportstrecke bis 20 km mindestens 10 t je Transportmittel
- Transportstrecke 20 bis 100 km mindestens 15 t je Transportmittel
- Transportstrecke über 100 km mindestens 30 t je Transportmittel

Wo die optimale Auslastung der Transportmittel nicht möglich ist, ist eine Zusammenlegung der Sammelorganisation von mehreren Gemeinden (Zweckverband, Gemeindeverband) erforderlich. Die Abnehmer können die Gemeinden in dieser Hinsicht unterstützen und beraten.

Als genügende Auslastung gilt:
350 kg Altpapier pro m3 Transportmittel für gemischt gesammeltes Altpapier mit Karton (Typ 1)
450 kg Altpapier pro m3 Transportmittel für getrennt gesammeltes Altpapier (Typ 2)

Für ungenügend ausgelastete Transportmittel kann der Abnehmer Leerfrachtkosten-Abzüge vornehmen (wird in den Einzelverträgen definiert).

c) Lieferturnus

Die Anlieferung soll nach Möglichkeit verteilt über das ganze Jahr erfolgen. Der Lieferturnus wird im Einzelvertrag zwischen Lieferant und Abnehmer geregelt.

d) Wägen des Altpapiers / Abrechnung der Sammelmenge

Das für die Abrechnung erforderliche Gewicht wird bei der Anlieferung auf geeichten LKW- und Bahnwagen gewogen und für die einzelnen Lieferungen Waagscheine erstellt.
Die Abrechnung wird vom jeweiligen Abnehmer erstellt und entsprechend Wunsch des Lieferanten je Sammlung oder je Monat abgeschlossen.